

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirkes.
Postcheck-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Zeitzeile (Masse 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg. Amtl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Rel. M 2.— Bei Wiederhlg. Rabatt. Zeiträuber und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigen werden durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhirsdorf, Dretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein- und Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. R. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 116.

Donnerstag, den 12. August 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Abzug von Einkommensteuer am Arbeitslohn sind durch das inzwischen von den Finanzämtern (Bezirkssteuereinnahmen) öffentlich bekanntgemachte Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1463) abgeändert und vervollständigt worden. Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Reichsminister der Finanzen am 28. Juli 1920 vorläufige Bestimmungen erlassen, durch die in den Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (vergl. Bekanntmachung des Landesfinanzamtes Dresden vom 7. Juni 1920 Nr. 88 des Pulsnitzer Wochenblattes vom 14. Juni 1920) die §§ 1 und 2 durch folgende neue Vorschriften ersetzt worden sind:

§ 1.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrags einzubehalten, um den der auszahlende Arbeitslohn

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 5 Mark für den Tag,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 30 Mark für die Woche,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 125 Mark für den Monat übersteigt.

(2) Der nach Abs. 1 dem Steuerabzuge nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohns erhöht sich für die Ehefrau des Arbeitnehmers und für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 1,50 Mark für den Tag,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um je 10 Mark für die Woche,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um je 40 Mark für den Monat.

(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen, Wochen oder Monaten steht die tägliche, wöchentliche oder monatliche Auszahlung des Arbeitslohns gleich.

(4) Als ständig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 gelten solche Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber dauernd beschäftigt werden und deren Erwerbstätigkeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als dauernd im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, kommt es nicht auf die Lohnperiode oder Kündigungsfrist an; es wird eine Beschäftigung grundsätzlich dann als dauernd anzusehen sein, wenn unter regelmäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann. Die Erwerbstätigkeit eines Arbeitnehmers wird dann durch das zwischen ihm und seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber ausschließlich oder doch während des größten Teiles des Arbeitstags beschäftigt wird. Personen, welche Wartegehälter, Ruhegehälter, Witwen- oder Waispensionen oder andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit beziehen, gelten hinsichtlich des von diesen Bezügen einzubehaltenden Betrags in jedem Falle als ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

(5) Ob ein Arbeitnehmer als ständig beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 4 anzusehen ist und inwieweit der Arbeitslohn dem Abzug nicht unterliegt, hat der Arbeitgeber festzustellen, dem der Arbeitnehmer auf Verlangen die erforderlichen Angaben schriftlich zu machen hat. Der Arbeitgeber kann die Angaben des Arbeitnehmers zugrunde legen, sofern ihm nicht deren Unrichtigkeit bekannt ist. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung (Betriebsobmann, Betriebsrat) besteht, diese gutachtlich zu hören. Besteht im Betrieb ein Betriebsobmann, tritt dieser an Stelle des Betriebsrats. Auf Anrufen eines Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Betriebsvertretung) entscheidet das für den Ort der Leistung des Unternehmens zuständige Finanzamt. Ist eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Unternehmer nicht erfolgt und ist die Entscheidung des Finanzamtes nicht binnen einer Woche von einem der Beteiligten angezweifelt, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des vollen Arbeitslohns einzubehalten; im Falle der Anrufung des Finanzamtes ist bis zu dessen Entscheidung die Feststellung des Arbeitgebers maßgebend.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder. Maßgebend ist der Stand am 1. August 1920. Zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen minderjährige Kinder, wenn sie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Bewilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten. Leben beide Ehegatten zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt des Ehemanns gehörig.

(7) Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber ständig, daneben aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt, so finden die Bestimmungen über den bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern einzubehaltenden Betrag (Abs. 1, 2) nur hinsichtlich des von dem ersten Arbeitgeber auszuzahlenden Arbeitslohns Anwendung; die weiteren Arbeitgeber haben nach § 1c zu verfahren.

§ 1a.

(1) Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende auf das Jahr umgerechnete Teil des Arbeitslohns den Betrag von 15000 Mark, so sind statt 10 vom Hundert einzubehalten:

- 15 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 15000 bis 30000 Mark einschließlich beträgt,
- 20 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 30000 bis 50000 Mark einschließlich beträgt,
- 25 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 50000 bis 100000 Mark einschließlich beträgt,
- 30 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 100000 bis 150000 Mark einschließlich beträgt,
- 35 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 150000 bis 200000 Mark einschließlich beträgt,

- 40 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 200000 bis 300000 Mark einschließlich beträgt,
- 45 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 300000 bis 500000 Mark einschließlich beträgt,
- 50 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 500000 bis 1000000 Mark einschließlich beträgt,
- 55 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 1000000 Mark beträgt.

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berücksichtigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sofern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kürzere Beschäftigungsdauer für das Jahr anzunehmen ist.

§ 1b.

(1) In Betrieben, in denen mehr als zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung bis zum 1. September 1920 an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2, Abs. 3 festzusetzenden Beträge die folgenden Durchschnittsbeträge vom Steuerabzuge freistellen:

1. bei allen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd vor ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushaltung minderjährige Kinder zählen,

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 12 Mark für den Tag,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 75 Mark für die Woche,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 300 Mark für den Monat;
2. bei allen übrigen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 8 Mark für den Tag,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 50 Mark für die Woche,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 200 Mark für den Monat.

(2) Der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge übersteigt.

§ 1c.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht ständig (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des von ihm auszuzahlenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, nach dem der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt; das Finanzamt ermittelt den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (§ 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensanteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Gesetzes zu berechnen. Der jeweils einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einkommensteuer zu dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns.

(2) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von unständigen Arbeitnehmern im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einheitlichen Hundertsatz festsetzen, der nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns unter billiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuerfreien Einkommensanteils festgestellt wird. Der festgesetzte Hundertsatz ist durch das Landesfinanzamt bekanntzumachen.

§ 1d.

Bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohn nicht statt.

§ 2.

(1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzüge nach Abs. 3 — alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichen oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Beförderungen, Löhne, Saniementen, Gratifikationen oder unter sonstiger Verrechnung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge, sowie Wartegehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waispensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

(2) Der Wert der Natural- oder sonstigen Sachbezüge ist bei Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen. Den zu berücksichtigenden Wert hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk nach Benehmen mit den Berufs- und Fachverbänden auf Grund der ortsüblichen Mittelpreise unter billiger Veranschlagung etwaiger besonderer Verhältnisse festzustellen und bekanntzugeben. Zugleich hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der von ihm festgestellte Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei Ermittlung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohnvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Dispreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Jedoch ist bis zur Festsetzung durch das Landesfinanzamt als Wert von Natural- und sonstigen Sachbezügen kein höherer Betrag als 5 Mark für den Tag, 30 Mark für die Woche und 125 Mark für den Monat anzurechnen.

(3) Die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen können vom Arbeitslohn abgezogen werden, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten haben nicht

